



27.03.2019

Vorlage für die Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses

am 8. Mai 2019

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2253

## Antrag

der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung "Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz)", Drs. 19/1299 wird wie folgt geändert:

### 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser, unabhängig vom Gehalt an löslichen Bestandteilen.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.“

b. § 40 wird wie folgt geändert:

aa. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 40

Erdaufschlüsse

(zu §§ 13 a, 49 Absatz 1 Satz 1 WHG)“.

bb. Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.

(6) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.

(7) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.“

gez.

Heiner Rickers  
und Fraktion

Marlies Fritzen  
und Fraktion

Oliver Kumbartzky  
und Fraktion